16. Wahlperiode

08.03.2016

Antrag

der Fraktion der FDP

Wettbewerbsfähigkeit der regionalen deutschen Frachtflughäfen stärken – Entbürokratisierung der Einfuhrumsatzsteuer auf Bundesebene vorantreiben

I. Ausgangslage

In Nordrhein-Westfalen beheimatete Logistikzentren – insbesondere Flughäfen – werden seit längerem durch bürokratische gesetzliche Regeln bei der Versteuerung von Importgütern im grenzüberschreitenden Wettbewerb behindert.

Die Einfuhrumsatzsteuer wird neben den Zöllen und den besonderen Verbrauchsteuern bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern durch die deutsche Zollverwaltung erhoben. Die von der Umsatzsteuer des Ausfuhrlandes entlastete Ware wird im Gegenzug mit der Einfuhrumsatzsteuer belastet. Durch diese Einfuhrbesteuerung soll verhindert werden, dass die eingeführten Waren ohne Umsatzsteuer an den Endverbraucher gelangen.

Importieren Spediteure Waren aus einem nicht-europäischen Drittland nach Deutschland, müssen sie auf diese Ware in der Regel die Einfuhrumsatzsteuer entrichten. Anschließend wird üblicherweise die geleistete Einfuhrumsatzsteuer als abzugsfähige Vorsteuer bei der Umsatzsteuererklärung berücksichtigt und durch die Landesfinanzverwaltung erstattet. Dem Aufwand – also die Zahlung und dann spätere Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer sowie die damit verbundene Notwendigkeit, temporär Liquidität hierfür bereitstellen zu können – stehen in diesem konkreten Fall also letztlich keine zusätzlichen steuerlichen Erträge gegenüber. Der Aufwand belastet somit sowohl die Privatwirtschaft als auch die Zollverwaltung und die Landesfinanzverwaltung unnötig.

Die Privatwirtschaft kann den bürokratischen Aufwand jedoch leicht umgehen, indem sie Logistikzentren im europäischen Ausland für die Abwicklung der Einfuhr von Waren nutzt. Dieser Standortnachteil belastet insbesondere Flughäfen mit einem hohen Frachtaufkommen in Nordrhein-Westfalen.

Datum des Originals: 08.03.2016/Ausgegeben: 08.03.2016

II. Handlungsnotwendigkeiten

Ein Blick gerade in die europäischen Anrainerstaaten Nordrhein-Westfalens zeigt, dass eine Entlastung der Branche von diesen hohen administrativen Kosten grundsätzlich möglich ist. Dort kann die Einfuhrumsatzsteuer im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet werden, was nach der 6. EU-Umsatzsteuer-Richtlinie vom 17. Mai 1977 grundsätzlich durch den nationalen Gesetzgeber ermöglicht werden kann.

Mit deutlich geringerem bürokratischem Aufwand können Importeure beispielsweise in den Niederlanden und Belgien Waren aus dem EU-Ausland einführen. Die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer geht dort lediglich in die Umsatzsteuer-Voranmeldung ein und kann sofort als Vorsteuer abgezogen werden. Davon profitierende Importeure erkennen diesen Wettbewerbsvorteil der nicht-deutschen Logistikzentren – insbesondere Flughäfen – und wandern zu diesen ab.

Um vergleichbare faire Bedingungen im europäischen Wettbewerb zu schaffen und das derzeit bestehende steuerliche Ungleichgewicht zum benachbarten Ausland zeitnah abzubauen, sollten auch in Deutschland gemäß der 6. EU-Umsatzsteuerrichtlinie Erleichterungen bei der Einfuhrumsatzsteuer ermöglicht werden.

III. Beschlussfassung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen beschließt daher, die Landesregierung zu beauftragen, sich auf Bundesebene für eine baldige Entbürokratisierung der Einfuhrumsatzbesteuerung von Gütern aus nicht-europäischen Drittstaaten einzusetzen.

Christian Lindner Christof Rasche Ralf Witzel Dietmar Brockes

und Fraktion